

Motion Philipp Bucher und Mit. über die Aufhebung des Gesetzes über die Viehversicherung und der dazu gehörenden Vollzugsverordnung

eröffnet am

Der Regierungsrat wird beauftragt, das bestehende Gesetz über die Viehversicherung (SRL Nr. 938) und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung (SRL Nr. 938a) ersatzlos aufzuheben.

Begründung:

Mit Beschluss des damaligen Grossen Rates des Kantons Luzern vom 15. Mai 1946 wurde das Gesetz über die Viehversicherung erlassen. Das Gesetz ist auf den 1. Januar 1947 in Kraft getreten. Letzte Änderungen an diesem Gesetz erfolgten mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Luzern am 24. Oktober 1994. In Kraft getreten sind diese am 1. Januar 1995.

Die Viehversicherung hatte den Zweck, den Eigentümern von Rindvieh, Schafen und Ziegen den Schaden weitgehend zu ersetzen, den sie durch Krankheit und Unfall mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Schlachtung sowie durch Umstehen von versicherten Tieren erleiden. Dazu wurde der Kanton in Versicherungskreise eingeteilt, welche in der Regel aus den politischen Gemeinden bestanden. Innerhalb dieser Versicherungskreise konnten durch die Eigentümer der Viehbestände Viehversicherungskassen errichtet werden. Diese waren meist als Genossenschaften organisiert.

Mittlerweile bestehen im Kanton Luzern keine solchen Viehversicherungskassen oder Viehversicherungsgenossenschaften mehr. Die Risiken im Zusammenhang mit der Viehhaltung können durch entsprechende Versicherungen am Markt agierenden Versicherungsgesellschaften abgedeckt werden.

Schadenfälle im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 19204 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen werden nach Massgabe des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968 (SRL Nr. 847) entschädigt.

Aus diesem Grund besteht für dieses Gesetz kein Bedarf mehr und es kann ersatzlos aufgehoben werden. Ebenso kann auch die dazu gehörende Vollzugsverordnung ersatzlos aufgehoben werden.